

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 1. August

2007

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kollektenplan 2008 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	102
	Satzung des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)	105
	Staatliche Anerkennungen und Genehmigungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 vom 16. Februar 2007 (KABl. S. 48)	107
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gräfendorf, Reinsdorf, Werbig und der Evangelischen Kirchengemeinde Nonnendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming	108
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Klettwitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Schipkau, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg	108
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	109
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	109
	Bestellung für das Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin	109
	Satzung des Evangelischen Bundes, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.	109
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	111
	Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	114
	Stellenangebot	114
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Rundschreiben im ersten Halbjahr 2007	116

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2008 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 21. April 2007 gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2008 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2008 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
2	6. Januar 2008 Epiphania	Für die Wohnungslosenhilfe	LK
3	13. Januar 2008 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
4	20. Januar 2008 Septuagesimae	Für die Gefängnisseelsorge	LK
5	27. Januar 2008 Sexagesimae	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
6	3. Februar 2008 Estomihi	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
7	10. Februar 2008 Invokavit	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus	LK
8	17. Februar 2008 Reminiszenz	Für die Hospizarbeit	LK
9	24. Februar 2008 Okuli	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
10	2. März 2008 Lätare	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit*	LK
11	9. März 2008 Judika	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Biblische Geschichten ins Fernsehprogramm für Kinder bringen)	EKD
12	16. März 2008 Palmarum	Für die Arbeit mit Kindern	LK
13	20. März 2008 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
14	21. März 2008 Karfreitag	Für die Domseelsorge	LK
15	23. März 2008 Ostersonntag	Für die Notfallseelsorge	LK
16	24. März 2008 Ostermontag	Für die Religionsphilosophischen Schulprojektwochen und für die Schülerarbeit (je 1/2)	LK
17	30. März 2008 Quasimodogeniti	Für die Studierendengemeinden	LK
18	6. April 2008 Misericordias Domini	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
19	13. April 2008 Jubilae	Für die Behindertenhilfe und für die Suchtgefährdetenarbeit (je 1/2)	LK
20	20. April 2008 Kantate	Für die Kirchenmusik	LK
21	27. April 2008 Rogate	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
22	1. Mai 2008 Christi Himmelfahrt	Für die Kirchentagsarbeit	LK

*Der Anteil für die Männerarbeit beträgt 5.000,- Euro.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
23	4. Mai 2008 Exaudi	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
24	11. Mai 2008 Pfingstsonntag	Für das Bibelwerk Stuttgart und für die bibelmissionarische Arbeit der Landeskirche (je 1/2)	EKD LK
25	12. Mai 2008 Pfingstmontag	Für die Seelsorgeaus- und -fortbildung	LK
26	18. Mai 2008 Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
27	25. Mai 2008 1. Sonntag nach Trinitatis	Für ökumenische Begegnungen der Landeskirche und für den Ökumenischen Rat**	LK
28	1. Juni 2008 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten	LK
29	8. Juni 2008 3. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
30	15. Juni 2008 4. Sonntag nach Trinitatis	Für den Kirchlicher Fernunterricht und für die Kirchlich-Theologische Fachschule des Missionshauses Malche in Bad Freienwalde (je 1/2)	LK
31	22. Juni 2008 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Telefonseelsorge	LK
32	29. Juni 2008 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes	LK
33	6. Juli 2008 7. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
34	13. Juli 2008 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Umweltbeirates	LK
35	20. Juli 2008 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Jugendarbeit (einschließlich der Rüst- und Freizeitheime in kirchlicher Trägerschaft)	LK
36	27. Juli 2008 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum	LK
37	3. August 2008 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
38	10. August 2008 12. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
39	17. August 2008 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeitsloseninitiative BALZ und für die Arbeit der Bahnhofsmisionen (je 1/2)	LK
40	24. August 2008 14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des CVJM Ostwerkes e.V. und des CVJM Görlitz (je 1/2)	LK
41	31. August 2008 15. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
42	7. September 2008 16. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
43	14. September 2008 17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KiBa)	LK
44	21. September 2008 18. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für Ökumene und Auslandsarbeit - Ökumenische Stipendienarbeit)	EKD
45	28. September 2008 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten (Ausländer- (3/4) und Ausiedlerarbeit (1/4))	LK
46	5. Oktober 2008 Erntedankfest 20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	LK
47	12. Oktober 2008 21. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR

**Die Arbeit für den Ökumenischen Rat beträgt 20.450,00 Euro.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
48	19. Oktober 2008 22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Meditations- und Retraitearbeit, (einschließlich der Arbeit des Beauftragter für Spiritualität)	LK
49	26. Oktober 2008 23. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
50	31. Oktober 2008 Reformationstag	Für die Arbeit der Berliner Stadtmission	LK
51	2. November 2008 24. Sonntag nach Trinitatis	Für die Gossner Mission	LK
52	9. November 2008 25. Sonntag nach Trinitatis	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e. V. und für die Arbeit des Flüchtlingsrates Berlin e.V. ***	LK
53	16. November 2008 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
54	19. November 2008 Buß- und Betttag	Für die offene Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsozialarbeit und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit)	LK
55	23. November 2008 Ewigkeitssonntag	Für den Posaundienst und für die Missionarischen Dienste (je 1/2)	LK
56	30. November 2008 1. Advent	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
57	7. Dezember 2008 2. Advent	Für Kirche positivHIV	LK
58	14. Dezember 2008 3. Advent	Für die Mütterhilfe und für die Altenhilfe (je 1/2)	LK
59	21. Dezember 2008 4. Advent	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für das Diakonische Werk der EKD - Hilfen zur gesellschaftlichen Integration)	EKD
60	24. Dezember 2008 Heilig Abend	Für Brot für die Welt	LK
61	25. Dezember 2008 1. Weihnachtstag	Für die Ev. Beratungsstellen und für den Fürsorgerischen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
62	26. Dezember 2008 2. Weihnachtstag	Für die Krankenhauseelsorge	LK
63	28. Dezember 2008 Sonntag nach Weihnachten	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
64	31. Dezember 2008 Silvester	Für die Hörbehindertenarbeit (Schwerhörige und Gehörlose)	LK

***Der Anteil für die Arbeit des Flüchtlingsrates beträgt 10.000,- Euro.

Erläuterungen zu den Sammlungsbereichen:

EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland

GKR = für Zwecke der Kirchengemeinden

KK = für Zwecke des Kirchenkreises

LK = für Zwecke der Landeskirche

UEK = für Zwecke des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

1. Für die ev. Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst
2. Für den Förderkreis Alte Kirchen
3. Für das Theologische Konvikt

Berlin, den 21. April 2007

Andreas B ö e r

Präses

**Satzung
des Chorverbandes der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)**

Präambel

Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt Gott in eurem Herzen (Eph 5, 19). Die Gemeinde Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür tragen die Chöre in der Kirche besondere Verantwortung.

§ 1

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verband ist eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche und führt den Namen „Chorverband der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)“.

(2) Zweck des Verbandes ist es, innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) das lebendige Singen in den Gemeinden und deren Gruppen, insbesondere die Chormusik, zu pflegen und zu fördern. Der Verband schließt rechtlich selbständige wie unselbständige Chöre, Instrumentalensembles und diejenigen, die sie leiten, wie auch andere an der Kirchenchorarbeit interessierte Vereinigungen und Personen zu gemeinsamer Arbeit zusammen und vertritt deren Interessen.

Zu dieser Aufgabe dienen

1. die Unterstützung der Chöre in ihrem missionarischen Wirken in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen,
2. die fachliche Beratung der Chöre und Gemeinden,
3. die fachliche Beratung und Fortbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie der Singleiterinnen und Singleiter,
4. die Anregung zur Bildung von Chören,
5. die spezielle Förderung des Singens mit Kindern,
6. die Bereitstellung von Literatur und Arbeitsmaterialien,
7. die Herausgabe von Noten für den praktischen Gebrauch,
8. die Veranstaltung von Singwochen, (überregionalen) Chortreffen und Seminaren,
9. die Förderung und Verbreitung zeitgenössischer Kirchenmusik.

(3) Diese Aufgaben erfüllt der Verband in Zusammenarbeit mit der Kammer für Kirchenmusik der EKBO, insbesondere mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Landessingwartin oder dem Landessingwart.

(4) Der Verbandsrat kann für spezielle Arbeitsfelder der Chorarbeit oder für bestimmte Projekte Arbeitsgruppen oder Verbandsbereiche bilden. Das Nähere über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Ziele dieser Arbeitsgruppen oder Verbandsbereiche wird in einer Ordnung geregelt.

(5) Der Verband ist Mitglied im „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e.V.“ (VeK).

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglied im Chorverband der EKBO können alle Chöre und sonstigen Musik- und Instrumentalgruppen einer Kirchengemeinde werden; ausgenommen sind die Posaunenchöre, die sich im Posaunenwerk organisieren können. Auch können natürliche Personen, Vereine und andere musikalische Gruppen dem Verband angehören. Die Aufnahme natürlicher Personen ist nur möglich, sofern deren Zahl nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder beträgt.

(2) Die Mitgliedschaft setzt die Zustimmung zur Satzung und die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft im Verband voraus. Die Beitrittserklärung für die gemeindlichen Chöre und Gruppen erfolgt durch den zuständigen Gemeindegemeinderat. Der Verbandsrat entscheidet über die Aufnahme. Sie tritt mit der durch den Verbandsrat erteilten Aufnahmebestätigung in Kraft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Mitgliedschores, bei Einzelmitgliedern durch Tod,
2. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ausgenommen sind Kinder- und Jugendchöre einer Kirchengemeinde, von der zusätzlich ein Erwachsenenchor Mitglied ist. Andere Kinder- und Jugendchöre bezahlen lediglich den Grundbeitrag.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Beiträge pünktlich bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die zuständigen Kirchengemeinden entrichtet, ausgenommen natürliche Personen und nicht in evangelischen Kirchengemeinden organisierte andere musikalische Gruppen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsrat,
3. die oder der Vorsitzende.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an

1. die Mitglieder des Verbandsrates,
2. je zwei Delegierte der dem Verband angehörenden Chöre,
3. die Einzelmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn 20 Stimmberechtigte anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung nicht einstimmig beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung berät über wichtige Fragen der Chorarbeit und gibt Anregungen für die Arbeit des Verbandes. Umgekehrt werden ihr Fragen von besonderer Bedeutung durch den Verbandsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der oder des Vorsitzenden sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entlastet den Verbandsrat. Sie leitet Anregungen und Informationen für die Arbeit der Chöre in den Gemeinden (auch Veröffentlichungs- und Veranstaltungshinweise) weiter und achtet auf deren Umsetzung.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein muss. Sie wählt die weiteren Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5. Die Dauer der Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Verbandsrats gemäß

§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 abberufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der EKBO zur Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik zu.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören an
1. die oder der Vorsitzende,
 2. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
 3. die Landessingwartin oder der Landessingwart,
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 5. drei bis sieben weitere Personen aus dem Gebiet der EKBO (die Mitglied einer der ACK angehörenden Kirche sind und die Mitglied des Verbandes oder eines dem Verband angehörenden Chores sind). Dabei sind die Regionen der EKBO angemessen zu berücksichtigen. Eine Person soll Theologin oder Theologe sein.

(2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Verband zu leiten. Er berät und plant dessen Arbeit entsprechend den Zielen dieser Satzung.

(3) Der Verbandsrat wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verbandsrat tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die dem Verbandsrat zur Seite steht. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Verbandes sein. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens dem Verband verantwortlich. Ein Bericht über die Geschäftsführung ist Bestandteil des Tätigkeitsberichts der oder des Vorsitzenden auf der Mitgliederversammlung.

(6) Die Rechnungsprüfung unterliegt der Prüfung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.

(7) Die Mitglieder des Verbandsrates einschließlich der oder des Vorsitzenden, gegebenenfalls mit Ausnahme der oder des Geschäftsführenden, üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Verbandes ehrenamtlich aus. Auslagen werden aus Mitteln des Verbandes ersetzt. Die Kosten für eine Geschäftsstelle sind gesondert zu verhandeln.

§ 7 Vorsitz

Die besonderen Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind

1. die Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates,
3. die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsrates zwischen dessen Sitzungen,
4. die Pflege der Verbindung zu kirchlichen Werken und Verbänden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Verbandsrates delegieren.

(3) Die oder der Vorsitzende hat im Blick auf eine zu wählende Stellvertreterin oder einen zu wählenden Stellvertreter das Vorschlagsrecht.

(4) Die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter vertritt den Verband im Zentralrat des „Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e.V.“

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergang der Mitgliedschaft

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.* Gleichzeitig treten die Ordnung der Evangelischen Kirchenchorarbeit im Kirchengebiet Berlin vom 19. April 1992, die Ordnung der Evangelischen Kirchenchorarbeit im Kirchengebiet Brandenburg vom 4. April 1997 und die Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in der Evangelischen Kirche der schlesische Oberlausitz vom 9. November 2002, außer Kraft.

(2) Änderungen oder Neufassungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die Mitglieder der in Abs. 1 genannten Kirchenchorverbände werden Mitglieder des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, soweit sie der Mitgliedschaft nicht widersprechen.

Cottbus, den 23. Juni 2007

Mitgliederversammlung des Chorverbandes
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)

Vorsitzender

KMD Christian F i n k e

*Die Kirchenleitung hat am 6. Juli 2007 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Berlin, den 6. Juli 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gräfendorf, Reinsdorf, Werbig und der Evangelischen Kirchengemeinde Nonnendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Gräfendorf, Reinsdorf, Werbig und die Evangelische Kirchengemeinde Nonnendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Werbig“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Gräfendorf, Reinsdorf, Werbig und der Evangelischen Kirchengemeinde Nonnendorf zum Pfarrsprengel Werbig wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Werbig wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Werbig übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2007
Az. 1020-1 (79/071)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Klettwitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Schipkau, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Klettwitz und die Evangelische Kirchengemeinde Schipkau, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Klettwitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinde Klettwitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Schipkau zum Pfarrsprengel Klettwitz wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen des bisherigen Pfarrsprengels Klettwitz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Klettwitz übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2007
Az. 1020-1 (50/018)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 22. Mai 2007
Az.: 1252-03 (71/056-54.03)

Die Evangelische Kirchengemeinde Lobbe, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE LOBBESE“



2. Konsistorium Berlin, den 22. Mai 2007
Az.: 1252-03 (71/054-54.01)

Die Evangelische Kirchengemeinde Pflügkuff-Zeuden, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt. Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE PFLÜGKUFF - ZEUDEN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lobbe, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LOBBESE“ wurde außer Geltung gesetzt.
- Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Zeuden, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, mit der Umschrift „PAROCHIE ZEUDEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Bückgen, Dörrwalde und Großräschen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit den Umschriften „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BUECKGEN“, „SIEGEL DER KIRCHE ZU DÖRRWALDE“ und „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GROSSRÄSCHEN“ wurden außer Geltung gesetzt.

Bestellung für das Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurde für das Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming Frau Barbara Schmidt mit Wirkung vom 2. Juli 2007 bestellt.

Berlin, den 12. Juni 2007

Konsistorium

Seemann

*

**Satzung des Evangelischen Bundes
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.**

in der von der Mitgliederversammlung am 17. März 2006 beschlossenen und vom Zentralvorstand des Evangelischen Bundes am 5. Oktober 2006 genehmigten Fassung.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der am 5. Oktober 1886 gegründete Verein führt den Namen Evangelischer Bund, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

(2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein ist Glied des Evangelischen Bundes e.V. mit dem Sitz in Bensheim (eingetragen am 27.1.1994 beim Amtsgericht Bensheim Nr. 708). Er ist ein Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und setzt die Arbeit des bisherigen Landesverbandes Berlin-Brandenburg (Berlin West) und des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes (Ev. Bund) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die Arbeit des Evangelischen Bundes in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz fort.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Evangelische Bund, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. will gemäß der Satzung des Evangelischen Bundes e.V. die biblische Botschaft im Sinne der Reformation im Dialog mit den Konfessionen, anderen Religiösen Gemeinschaften, Religionen und den weltanschaulichen Bewegungen der Gegenwart zur Geltung bringen.

Das geschieht in Verbindung mit wissenschaftlicher Forschungsarbeit und praxisorientierter Reflexion in Gottesdiensten, Seminaren, Arbeitskreisen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen sowie durch Veröffentlichungen. Er pflegt freundschaftliche Beziehungen zu solchen Gruppen und Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes kann jeder evangelische Christ werden, der die Ziele des Evangelischen Bundes bejaht und seine Arbeit geistig, materiell und durch seinen Mitgliedsbeitrag fördern will.

(2) Evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Werke und Vereine mit Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz können dem Landesverband als korporative Mitglieder beitreten.

(3) Evangelischen Christen und Evangelische Kirchengemeinden im Sinne von Absatz 1 und 2 sind auch Angehörige und Gemeinden von Evangelischen Freikirchen, sofern diese Kirchen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen sind.

(4) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt durch Annahme eines entsprechenden schriftlichen Antrags durch den Vorstand.

(5) Die Kirchenkreisbeauftragten für Konfessionskunde gelten für die Dauer ihrer Beauftragung als Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung eines korporativen Mitgliedes, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Im Falle des Austritts ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen und Grundsätzen des Evangelischen Bundes entgegenhandelt oder sonst das Ansehen des Bundes nachhaltig schädigt oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung keinen Beitrag bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Diesem ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann wegen des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses eine Entscheidung durch das Präsidium des Evangelischen Bundes beantragen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Landesverbandes oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt durch besonderes Schreiben oder durch Bekanntmachung im Mitgliederblatt des Evangelischen Bundes unter Mitteilung der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die korporativen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von einem nach ihrer Ordnung vertretungsberechtigten Abordneten vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie kann Beschlüsse fassen, über deren Erledigung der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten hat. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Jährlich einmal nimmt sie den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kas- senbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie entlastet Vorstand und Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten Auskunft verlangen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-

mehrheit erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder und von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder.

§ 6 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins gehören an: Der Vorsitzende des Landesverbandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister, höchstens zehn weitere Vereinsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Stellvertreter und den Schatzmeister. Vor der Wahl des Vorsitzenden des Landesverbandes ist mit dem Präsidium des Evangelischen Bundes e.V. Fühlung zu nehmen. Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der „Schwesternschaft des Evangelischen Bundes im Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e.V.“ entsandt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Der Vorstand kann bis zu drei weitere geeignete Mitglieder mit Stimmrecht berufen.

(5) Der Vorstand kann Berater ohne Stimmrecht zu allen Sitzungen während seiner Amtszeit, zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Verhandlungsgegenständen hinzuziehen.

(6) Der Vorsitzende des Landesverbandes und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie sind der Vorstand im Sinn von § 26 BGB. Im Verhältnis zum Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Landesverbandes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

(7) Der Vorstand entscheidet in allen wichtigen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er beschließt über die Grundsätze der Vereinsarbeit, den Haushaltsplan, die Verwendung der verfügbaren Mittel und den Ausschluss von Mitgliedern.

Er beschließt die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern, bestimmt Ort und Zeit sowie die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung und legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.

(8) Der Vorsitzende des Landesverbandes leitet die Veranstaltungen des Vereins, insbesondere die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins.

(9) Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan auf, führt die Kasse, erledigt unter Berücksichtigung von § 7 die anfallenden Kassengeschäfte. Er erstattet jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht über die Finanz- und Kassenlage des Vereins.

(10) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder schriftlich beantragen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Pfarrer der Landeskirche geltenden Vorschriften.

§ 7 Vermögens- und Kassenverwaltung

(1) Die für seine Arbeit erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Kollekten und Zuschüsse der Landeskirche.

(2) Die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens führt der Schatzmeister unter Aufsicht des Vorstandes. Er hat dem Vorstand jährlich mindestens einmal einen Kassenbericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Schatzmeisters die Durchführung der Buchführungsarbeiten, die Annahme und Ausführung von Zahlungen auch einer anderen kirchlichen Verwaltung übertragen.

(4) Die Jahresrechnung ist durch einen vom Vorstand bestellten unabhängigen Prüfer oder eine Prüfungsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist vor der Entlastung des Schatzmeisters der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Tagungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu erstellen, aus denen die

gestellten Anträge, das Ergebnis der Beratung über die Anträge sowie die sonst gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes des Evangelischen Bundes e.V.

(3) Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen an den Evangelischen Bund e.V. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Kann die Übertragung des Vermögens auf den Evangelischen Bund nicht ausgeführt werden, darf das nach Deckung aller Verbindlichkeiten bleibende Vermögen nur für kirchliche Zwecke verwendet werden. Beschlüsse hierüber fasst der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand im Einvernehmen mit der Landeskirche und mit Zustimmung des Finanzamtes.

(4) Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Evangelischen Bundes in Kraft.

Die Vorstehende Satzung wurde am 14. Mai 2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Aktenzeichen VR 2298 B) Beschluss Bl. 314-316, 333/333R eingetragen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Förstgen, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle pfarramtlich verbunden sind die Evangelischen Kirchengemeinden Gebelzig und Groß Radisch. Es bestehen drei Predigtstätten, wobei in der Regel an jedem Sonntag an zwei Orten Gottesdienste stattfinden.

Die Orte befinden sich in einem landschaftlich sehr schönen Gebiet, das am Rande des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegt und von der Hohen Dubrau (307 m über NN) bestimmt wird.

Durch die pfarramtliche Verbindung gibt es Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Die drei Gemeindekirchenräte arbeiten bereits seit Jahren eng zusammen.

Die Gemeinden sind offen für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich verändern möchte genauso wie für jemanden, der sich erst am Anfang seines Berufsweges befindet. Sie oder er sollte bereit sein, mit Menschen im ländlichen Raum zu leben und Gemeinde zu gestalten.

Das sanierte Pfarrhaus in Förstgen ist Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers und auch für eine große Familie ausreichend. Alle Schultypen befinden sich in erreichbarer Nähe.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frohnau, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Freude am Glauben die ganze Gemeinde im Blick hat. Dabei soll ein Schwerpunkt auf die religionspädagogische Arbeit gelegt werden, wozu auch die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts gehört.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Der mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Gemeinde beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindeglieder Rat der Kirchengemeinde Frohnau, über die Superintendentur Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz.

Die Gemeinden haben zusammen ca. 1.600 Gemeindeglieder. Die sonntäglichen Gottesdienste finden wöchentlich in den beiden gut sanierten Kirchen statt. Die Kirchengemeinden verfügen über modern ausgestattete Dienst- und Gemeinderäume.

Die aktiven Gemeindeglieder freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Verständnis für das gewachsene Gemeindeleben aufbringt und es mit eigenen Vorstellungen und neuen Ideen bereichert.

Besondere Arbeitsschwerpunkte sind die in Trägerschaft der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz befindliche Kindertagesstätte, die Betreuung der Jugendlichen und der Gemeindeglieder. Zur Unterstützung des Pfarramtes arbeiten eine Katechetin und eine Kantorin mit (Kirchen- und Posaunenchor vorhanden).

Als Dienstwohnung steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten und Garage in Rietschen zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Grundschule und Mittelschule befinden sich im Ort, Gymnasien und Musikschulen in Niesky und Weißwasser.

Die Gemeinden sind durch die Bundesstraße 115 und die Bahnstrecke Berlin-Cottbus-Görlitz gut erreichbar. Sie liegen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, sind touristisch erschlossen und zeichnen sich durch ein reichhaltiges Kulturangebot aus.

Auskünfte erteilt der Pfarrer der Nachbargemeinde Hähnichen, Hans-Christian Doehring, Telefon: 03 58 94/3 04 07, E-Mail: hans-christian.doehring@freenet.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Blankenfelde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort im

eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Mit der Übertragung der Pfarrstelle ist der Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht mit 50 % Dienstumfang in Absprache mit der zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht verbunden.

Zum Pfarrsprengel Blankenfelde gehören die Kirchengemeinden Blankenfelde, Dahlewitz, Diedersdorf und Jühnsdorf, wobei sich der Dienst in der Pfarrstelle auf die Gemeinden Dahlewitz und Diedersdorf bezieht.

Der Pfarrsprengel Blankenfelde liegt im südlichen Umland Berlins und ist über die S-Bahn und die Regionalbahn an Berlin angeschlossen. In beiden Gemeinden befinden sich mehrere Kindergärten, Grundschulen, Gesamtschulen und ein Gymnasium.

Diedersdorf, der kleinere Ort zeichnet sich durch ein besonders gutes Zusammenleben zwischen Alt- und Neu-Diedersdorfern aller Generationen aus. Das ca. 7 km entfernte Dahlewitz ist eine wachsende Gemeinde mit großem Gewerbegebiet, die im Jahr 2005 ihren 700. Geburtstag feierte.

Dahlewitz und Diedersdorf vereinen ca. 700 Gemeindeglieder. Dabei ist ein hoher Anteil an Familien mit Kindern zu verzeichnen. Entsprechend sollten dort auch die Schwerpunkte beider Gemeinden liegen.

In beiden Gemeinden finden an jedem Sonntag Gottesdienste statt, bei denen die diensthabende Pfarrerin oder der diensthabende Pfarrer von Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren und Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand unterstützt wird. Aktives Gemeindeleben ist in verschiedenen altersgemischten sprengelübergreifenden Kreisen, in der Jungen Gemeinde und in den Seniorenkreisen zu finden und wird durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Hauptamtlich sind eine Katechetin und ein Diakon mit zusammen 27,5 % Beschäftigungsumfang für die beiden Gemeinden tätig. Die Konfirmandenarbeit erfolgt teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrsprengel.

Die beiden Kirchengemeinden werden durch engagierte Gemeindeglieder geleitet, verwalten einen gemeinsamen Haushalt und arbeiten sehr eng zusammen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der,

- mit Freude lebendige Gottesdienste und andere Verkündigungsformen gestaltet,
- den weiteren Gemeindeaufbau fördert und mit Engagement Familien, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren begleitet,
- aufgeschlossen für Hausbesuche und Seelsorge ist,
- mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und im Pfarrsprengel zusammenarbeitet,
- die Zusammenarbeit in Region und Kirchenkreis fördert und
- Verbindungen auf kommunaler Ebene unterstützt.

Die geräumige Dienstwohnung im Diedersdorfer Pfarr- und Gemeindehaus ist zu beziehen.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Blankenfelde, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Zossen, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Markersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Markersdorf wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2007 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Friedersdorf, Gersdorf und Markersdorf neu gebildet. Der Dienst in der Pfarrstelle ist bestimmt für die Kirchengemeinde Friedersdorf mit ca. 290 Gemeindegliedern und für die Kirchengemeinde Gersdorf mit ca. 340 Gemeindegliedern. Zu beiden Gemeinden gehören je ein Friedhof und

jeweils ein Pfarrhaus, wobei das Gersdorfer Pfarrhaus teilweise vermietet ist.

Dienstszitz ist das Friedersdorfer Pfarrhaus, in dem eine geräumige Pfarrdienstwohnung zur Verfügung steht. Gemeinderäume stehen in beiden Kirchengemeinden ebenfalls zur Verfügung.

Besondere Schwerpunkte der Arbeit sind die Jungschar- und Jungemeinde-Kreise sowie die Seniorenkreise beider Gemeinden, Familiengottesdienste und die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit, insbesondere des gemeinsamen Posaunen- und Kirchenchores.

Die Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die bzw. der das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden Gersdorf und Friedersdorf integrativ begleiten und weiterentwickeln kann, in einer kommunikativen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen (Kantorin, Rendantin, Küsterin) und den Ehrenamtlichen das Gemeindeleben segensreich weiter baut und sich in das dörfliche Leben einbringt.

Insbesondere wird Wert gelegt auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Kirchbauverein, der die Restaurierung der Barockkirche St. Ursula in Friedersdorf unterstützt und begleitet.

Nähere Auskünfte erteilen der mit der Vakanzverwaltung beauftragte Pfarrer Steffen Kroll, Kirchengemeinde Markersdorf, Telefon: 03 58 29/6 03 73 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkreises Friedersdorf, Herr Hartmuth Rohne, Telefon: 03 58 29/6 06 95 und die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkreises Gersdorf, Frau Brigitte Kurth, Telefon: 03 58 29/6 01 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Markersdorf über die Superintendentur Niederschlesische Oberlausitz, Rothenburger Straße 14, 02906 Niesky.

6. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neulietzegörick, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist zum 1. Oktober 2007 durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neuküstrinchen bestehend aus den Kirchengemeinden Neuküstrinchen und Altreez und der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neulewin bestehend aus den Kirchengemeinden Neulewin, Gütebieser Loose und Neubarnim mit zusammen ca. 1.100 Gemeindegliedern.

In Neuküstrinchen befindet sich die größte Kirche des Oderbruchs.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer,

- die oder der gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,
- der oder dem sowohl die traditionelle Gemeindegliederarbeit als auch die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit am Herzen liegt,
- die oder der an dem einzigen Schulstandort in Altreez Religionsunterricht erteilt, um die Inhalte des christlichen Glaubens für die Kinder wieder bzw. neu zu entdecken,
- die oder der gemeinsam mit engagierten Kirchenältesten die ehrenamtliche Arbeit stärkt und weiter ausbaut.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in Neulietzegörick inmitten der reizvollen Oderbruchlandschaft ist vorhanden.

Für Verwaltungsarbeiten steht eine Bürokräft (geringfügig angestellt) zur Verfügung.

Bis zur 6. Schulklasse gibt es die Möglichkeit, eine Ganztagschule im Nachbarort Altreez zu nutzen. Mit dem Schuljahr 2007/2008 eröffnet das Ev. Johanniter-Gymnasium in Wriezen mit zwei 7. Klassen den Schulbetrieb. Eine staatlich weiterführende Schule befindet sich auch in Bad Freienwalde. Zwei staatliche Kindertagesstätten bieten Plätze in unmittelbarer Nähe von Neulietzegörick, in Altreez und Neulewin an. Die Kirchengemeinde Bad Freienwalde hält eine Ev. Kindertagesstätte mit Hortangebot vor.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkreis der Kirchen-

gemeinde Neulietzegörice, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch, Berliner Straße 5, 15306 See-
low.

7. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gerswalde, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist zum 1. Oktober 2007 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Gerswalde besteht aus den Kirchengemeinden Gerswalde und Kuhz mit insgesamt ca. 950 Gemeindegliedern und hat 11 Predigtstätten in den einzelnen Orten. Die Gottesdienste finden an den jeweiligen Predigtstätten je nach Gemeindebedürfnis mit ganz unterschiedlicher Frequenz statt. Einige Kirchen (insgesamt acht) werden in der Unterhaltung von Fördervereinen unterstützt.

Die beiden Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin bzw. Gemeindepädagogin oder einen engagierten Pfarrer bzw. Gemeindepädagogen, die oder der Freude mitbringt an der Gemeindearbeit im ländlichen Raum mit all ihren Besonderheiten, und offen ist sowohl für neue als auch traditionelle Formen des Gemeindelebens. Schwerpunkte sind:

- Gottesdienste und Andachten,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen,
- Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Seniorenarbeit.

Sie oder er sollte bereit sein, Gewachsenes fortzuführen, aber auch neue Ideen umzusetzen.

Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Katechetin (0,2 Stellenanteile) sowie mit den Ehrenamtlichen sind erforderlich. Die Erteilung von zwei Pflichtstunden Religionsunterricht ist an der örtlichen Grundschule möglich. Schön wäre es, wenn die Leitung des Posaunenchores übernommen werden würde.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in landschaftlich reizvoller Gegend im Zentrum der Uckermark. Eine sanierte Dienstwohnung im geräumigen Pfarrhaus wird in Gerswalde zugewiesen. Der Ort Gerswalde (ca. 1.000 Einwohner) verfügt über Kindergarten, Grundschule und weitere Merkmale einer ländlichen Infrastruktur. Weiterführende Schulen befinden sich in den nächstliegenden Städten, eine Autobahnanbindung (A11) und Bahn in nächster Umgebung (14 km).

Auskünfte erteilen Frau Ruth Eckert, Telefon: 03 98 87/48 16 oder Herr Superintendent Dr. Müller-Zetsche, Telefon: 0 39 84/85 19 19; E-Mail Superintendent@kirche-uckermark.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gerswalde, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

8. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Krauschwitz, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist zum 1. Dezember 2007 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde Krauschwitz hat ca. 750 Gemeindeglieder. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die pfarramtliche Versorgung der Evangelischen Kirchengemeinde Podrosche-Pechern mit 120 Gemeindegliedern. In den 16 Orten und Ortsteilen leben insgesamt ca. 5.500 Einwohner.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, die Gemeindearbeit engagiert fortzuführen und mitzugestalten.

Krauschwitz ist ein weitläufiger Industrieort, landschaftlich reizvoll am Rand des „Muskauer Faltenbogens“ direkt an der polnischen Grenze gelegen (Weltkulturerbe „Fürst-Pückler-Landschaftspark“ Bad Muskau 4 km entfernt) – verkehrstechnisch günstig an der B115 (jeweils 50 km bis zu den Oberzentren Cottbus und Görlitz, Bahnanschluss in Weißwasser 8 km).

Am Ort befinden sich Grund- und Mittelschule, ein Gymnasium in Weißwasser.

Besondere Schwerpunkte des Dienstes:

- wöchentliche Gottesdienste in Krauschwitz mit häufigen Abendmahlsfeiern (seit 20 Jahren Kinderabendmahl) – unter Beteiligung zahlreicher Ehrenamtlicher (Lektoren, Altarhelfer, Chor, Posaunenchor), die auch einmal selbständig Gottesdienste gestalten,
- drei Gottesdienste im Monat jeweils in den historischen Kirchen Pechern (unter Denkmalschutz) und Podrosche, sowie im Martin-von-Tours-Haus Klein Priebus (Alterspflegeheim des Diakoniewerkes Martinshof Rothenburg),
- regelmäßige Bibelstunden in drei Außendörfern,
- regelmäßige „Offene Abende“ in einer therapeutischen Wohngemeinschaft für Suchtkranke (gehört zu einem freikirchlichen Diakonieverein),
- viele seelsorgerliche Hausbesuche, die aufgrund der Altersstruktur der Gemeindeglieder erforderlich sind,
- Kinder- und Jugendarbeit: In enger Verbundenheit mit der Kirchengemeinde nimmt der 1994 gegründete „Christliche Verein Junger Menschen Krauschwitz e.V.“ im Auftrag des Gemeindekirchenrats die freie Kinder- und Jugendarbeit wahr. Die Konfirmanden treffen sich einmal monatlich zum ganztägigen Konfirmandenkurs.
- Kirchenmusik: Die Ehefrau des scheidenden Pfarrers war als Kantorin und Katechetin in der Gemeinde beschäftigt. Dadurch gibt es eine lebendige Chor- und Posaunenarbeit, die auch in die Nachbargemeinden ausstrahlt. Die Gemeinde würde sich freuen, wenn auch diese Arbeit fortgeführt werden könnte.
- Öffentlichkeitsarbeit: monatlicher Gemeindebrief.

Die Kirchengemeinde ist seit 1994 Trägerin einer Evangelischen Kindertagesstätte mit 65 Plätzen, was eine große missionarische Chance für die Gemeinde darstellt. Kita-Gebäude und Außenanlagen sind nach umfangreichen Sanierungsarbeiten in bestem Zustand.

Zum Ensemble der kirchlichen Gebäude in Krauschwitz gehören:

- eine Kirche mit ca. 250 Plätzen (1928 gebaut, ab 1988 schrittweise saniert, moderne Altarraumgestaltung),
- das Kirchengemeindehaus (1996 komplett saniert und modernisiert, im Obergeschoss ist das CVJM-Jugendzentrum eingerichtet; das Haus wird für vielfältige Begegnungen und auch zu übergemeindlichen Veranstaltungen genutzt),
- ein zentralgeheiztes zweigeschossiges Pfarrhaus (1938 gebaut) mit viel Wohnraum, Arbeitszimmer, Kirchenbüro, Archiv sowie einem Pfarrgarten (Wohnung muss vor Neubezug renoviert werden).

Der Gemeindekirchenrat freut sich über eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der Bewährtes fortführt, neue Impulse einbringt und auch bereit ist zu regionaler Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Gerhard Drogoin, Telefon: 03 57 71/6 38-0 und der jetzige Stelleninhaber Pfarrer Klaus Vogt, Telefon: 03 57 71/6 95 17.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

9. Die Kreis Pfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Reickendorf ist ab sofort für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Erteilung von Religionsunterricht mit 50 % Dienstumfang.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber im wesentlichen für die Verbindung von Diakonie und Kirchenkreis sowie für die Fortbildung der Mitarbeitenden in der Diakonie zuständig sein.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Reickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mariendorf, Kirchenkreis Tempelhof, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Mariendorf mit ca. 9.500 Gemeindegliedern ist eine von drei Mariendorfer Gemeinden im Kirchenkreis Tempelhof. Das Gemeindegebiet ist großstädtisch geprägt. Hier befinden sich u.a. fünf Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen, ein Gemeindezentrum und weitere Gebäude. Die Dorfkirche liegt zentral am U-Bahnhof Alt-Mariendorf und hat ca. 120 Plätze. Sie ist zurzeit die einzige regelmäßige Gottesdienststätte der Gemeinde. In der Gemeinde sind zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein aktives Gemeindeleben, Eltern-Kind-Gruppen, eine Kindertagesstätte, Kantorei, Posaunenchor, Gesprächskreise, Seniorenkreis und vieles mehr.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- besonderes Interesse an und Fähigkeiten in der Jugend- und Familienarbeit aufweist,
- bereit und kompetent ist, die Geschäftsführung einer Gemeinde mit vielen Immobilien zu übernehmen,
- Gottesdienste kreativ gestaltet, mit kritischer und lebendiger Verkündigung,
- missionarisch tätig ist und innovative Impulse setzt,
- teamfähig ist und Leitung übernimmt,
- im Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln geübt ist,
- die regionale und ökumenische Zusammenarbeit mit unterstützt und
- den Dienst- und Wohnsitz in der Kirchengemeinde Mariendorf nimmt.

Die Gemeinde ist bei der Beschaffung angemessenen Wohnraums behilflich. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Pfarrer Hans-Martin Brehm, Telefon: 030/7062546. Bewerbungen werden innerhalb von 8 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Mariendorf über die Superintendentur Tempelhof, Götzstraße 24 a, 12099 Berlin.

Stellenangebot

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Im Gemeindegkolleg der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist die Stelle

einer Fachreferentin/eines Fachreferenten für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und Arbeit mit Ehrenamtlichen

zum 1. November 2007 zu besetzen.

Das Gemeindegkolleg ist dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zugeordnet. Es hat die Aufgabe Prozesse des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeentwicklung theologisch und konzeptionell zu begleiten, Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, Beratungsarbeit zu vermitteln sowie Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche zu konzipieren und zu vermitteln. Die Fachreferentin/ der Fachreferent ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig

- Verantwortung und Koordination des Arbeitsbereiches Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
- Gewinnung und Förderung von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern
- Grundlegung und Praxis der Zusammenarbeit von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Konzeptionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Gemeindegarbeit
- Mitverantwortung für die Erarbeitung und Vermittlung von Impulsen für innovative Vorhaben und Kampagnen sowie deren Begleitung und Durchführung

Gesucht wird eine Pfarrerin/Pastorin oder ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie einer Zusatzausbildung auf dem Arbeitsfeld der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung bzw. einer vergleichbaren Qualifikation.

Erwartet werden ein selbstständiges Arbeiten im Fachreferat sowie die Bereitschaft zur Integration in das Team des Gemeindegkollegs. Da der Dienst überregional geschieht, wird die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen vorausgesetzt.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent bei einer Befristung auf 6 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Dienstort ist Neudietendorf. Eine Verlegung des Dienstortes aufgrund gesamtkirchlicher Standortentscheidungen ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilen

Oberkirchenrat Christoph Hartmann, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 03 91/53 46-128; christoph.hartmann@ekmd.de und Provinzialpfarrer Karsten Müller, Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg, Tel.: 03 91/53 46-182 karsten.mueller@ekmd.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. September 2007 an Oberkirchenrat Christoph Hartmann, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2007

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
21.02.2007	Ref. 6.2.9/5901-2.1	Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev.-FGebO ev.) vom 16.02.2007
26.02.2007	Ref. 7.2/2306-19	Stand der Tarifverhandlungen
28.02.2007	Ref. 6.2.9/5900-4	Standsicherheit und Prüfung von Grabmalen; Abänderung der Durchführungsanweisung zu § 9 der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft „Friedhöfe und Krematorien“ (VSG 4.7) ab 01.01.2007
15.05.2007	Ref. 7.1/2420-0	Erhöhung des Bemessungssatzes der Dienstbezüge Ost der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin
06.06.2007	Ref. 7.2/2306-30	Änderung der Arbeitsrechtsverordnung
14.06.2007	Ref. 7.2/1952-1.13	Arbeit auf Abruf gemäß § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz
27.06.2007	Ref. 7.2/4021-3.2.1	Neue Beitragspauschalvereinbarung mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unter Einbeziehung der „verbandsmäßigen Kirchenorganisationen im ehemaligen West-Bereich“